

Informationsblatt

Elektronisch Ursprungszeugnis

Bei Ausfuhrvorgänge wird häufig ein Nachweis über den Ursprung der Ware verlangt, der in Form eines Ursprungszeugnisses erbracht wird, das die Waren begleitet. In Luxemburg ist die House of Entrepreneurship der Handelskammer damit beauftragt, Ursprungszeugnisse für Unternehmen zu beglaubigen. Derzeit erfolgt der Nachweis mithilfe eines Formulars, das in sämtlichen EU-Mitgliedstaaten standardisiert ist - dem „gemeinschaftlichen Ursprungszeugnis“.

Die Handelskammer verwendet das System „DigiChambers“ zur Ausstellung elektronischer Ursprungszeugnisse. Dieses System ermöglicht es Unternehmen, den Antrag auf Ausstellung von Ursprungszeugnissen online einzureichen und zu verwalten. Das Ursprungszeugnis muss vom Kunden selbst ausgedruckt werden. Daher benötigt jedes Unternehmen, das elektronische Ursprungszeugnisse nutzen möchte, einen Farbdrucker und muss die technischen Anforderungen erfüllen, die auf der Website www.digichambers.be aufgeführt sind.

Voraussetzungen für den Erhalt von Ursprungszeugnissen :

Um ein Ursprungszeugnis zu erhalten, muss das Unternehmen:

- ein luxemburgisches Unternehmen sein
- sich auf der Online-Plattform www.digichambers.be registrieren und die Bestätigung der Kontoaktivierung erhalten.

Ausfüllen eines Ursprungszeugnisses und Erhalt der Bestätigung :

Ein Ursprungszeugnis umfasst ein einziges Originaldokument. Kunden können bei Bedarf eigene Kopien auf weißem Papier ausdrucken. Die Registrierung sowie die Antragstellung erfolgen vollständig online über www.digichambers.be

Für die Ausstellung müssen folgende Felder ausgefüllt werden :

- Absender
- Empfänger
- Ursprungsland der Ware
- Transportmittel
- Warenbeschreibung.

Für nicht-gemeinschaftliche Ursprungszeugnisse muss das Unternehmen einen Nachweis über den Ursprung der Ware vorlegen (z. B. Lieferantenrechnung oder ein Ursprungszeugnis der Handelskammer des Herkunftslandes). Liegt keiner dieser Nachweise vor, ist eine eidesstattliche Erklärung des Kunden erforderlich.

Hinweis : Das Team der *House of Entrepreneurship* kann einen Antrag auf Ausstellung eines Ursprungszeugnisses nicht bearbeiten, wenn die Unterlagen unvollständig, fehlerhaft ausgefüllt oder ohne Ursprungsnachweis eingereicht werden. Es ist zu beachten, dass die Verantwortung für den endgültigen Ausdruck des Ursprungszeugnisses beim Unternehmen selbst liegt.

Bei technischen Problemen oder Fragen zum Ausdruck können Sie die von DigiChambers bereitgestellten FAQ zum Thema „[Impression](#)“ konsultieren.

Visa/Legalisierung eines Dokuments :

Die *House of Entrepreneurship* der Handelskammer ist berechtigt, Dokumente mit einem Sichtvermerk zu versehen. Durch diesem Verfahren bestätigt sie, dass die auf einem Dokument angebrachte Unterschrift (z. B. Handelsrechnungen, Preis- oder, Transportbescheinigungen, Vollmachten, Protokollen von Verwaltungsratssitzungen, Freiverkaufs- oder Analysezertifikaten usw.) eine vom antragstellenden Unternehmen autorisierte Unterschrift ist.

Dokumente, die einen Sichtvermerk benötigen, können einem Antrag auf ein elektronisches Ursprungszeugnis beigelegt werden, der über die Website www.digichambers.be eingereicht wird. Dadurch können beide Vorgänge zeitgleich bearbeitet werden, was den Prozess für das Unternehmen erleichtert.

Gebühren (gültig ab dem 1. Januar 2021) :

Die Bestätigung eines Ursprungszeugnisses kostet **10 Euro**. Dieser Betrag umfasst sowohl die Beglaubigung des Ursprungszeugnisses als auch – falls vorhanden- zusätzlicher Dokumente sowie die damit verbundenen Prüf- und Kontrollarbeiten.

Für Rückfragen :

Für weitere Informationen steht Ihnen das House of Entrepreneurship gerne zur Verfügung.

- Telefon: 42 39 39 **880**
- E-Mail: exportdocuments@cc.lu

Letzte Aktualisierung: 19.03.26